

A n t r a g

der Fraktion der FDP

Wissenschaftsstandort Rheinland-Pfalz stärken – Forschungsland Rheinland-Pfalz ausbauen – Wettbewerbsfähigkeit rheinland-pfälzischer Hochschulen sichern

Der Landtag stellt fest:

Die Lebensqualität, der Zusammenhalt und die wirtschaftliche Prosperität einer Gesellschaft werden in Zukunft in immer stärkerem Maße davon abhängen, wie konsequent eine Gesellschaft in die Breite und Tiefe ihrer Wissensbasis investiert. Welche Rahmenbedingungen ein Land seinen Hochschulen schafft, ist vor diesem Hintergrund von entscheidender Bedeutung für seine Zukunftsfähigkeit. Die rheinland-pfälzische Hochschullandschaft muss deshalb leistungsfähiger und national wie international wettbewerbsfähiger werden. Hierzu bedarf es gut ausgestatteter Hochschulen mit Profil, Exzellenz und Internationalität sowie einer gezielten und wettbewerbsorientierten Forschungs- und Technologieförderung. Wissenschaftlich exzellente und qualitativ hochwertig ausbildende Hochschulen sind eine unabdingbare Voraussetzung für mehr Innovation, für zukunftssichere Arbeitsplätze und die kulturelle wie ökonomische Wertschätzung unseres Landes. Insbesondere vor dem Hintergrund der zurückliegenden Föderalismusreform kommt der Landespolitik in diesem Zusammenhang eine noch größere Bedeutung als bisher zu.

Der Landtag beschließt:

- I. Der Landtag Rheinland-Pfalz verpflichtet sich, die Ausgaben für Forschung und Lehre bzw. für die Hochschulen insgesamt im Rahmen der Haushalte der 15. Legislaturperiode mindestens auf dem jetzigen Niveau (ohne die in 2., 3. und 4.6. bis 8. aufgeführten Mittel) zu halten und darüber hinaus den Hochschulen die Mehrkosten durch die jährlichen Preissteigerungen über den Landeshaushalt vollumfänglich bereitzustellen und
- II. im Rahmen der künftigen Landeshaushalte der 15. Legislaturperiode aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) jährlich in Höhe von 12,5 Millionen Euro zusätzlich Programme für Postgraduiertenstudiengänge und Weiterbildung von Forschern sowie die Netzwerktätigkeiten zwischen Hochschuleinrichtungen, Forschungs- und Technologiezentren und Unternehmen zu fördern.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf:

- III. Die rechtlichen Vorbereitungen zur Gründung einer „Stiftung Rheinland-Pfalz für Hochschulen“ mit dem Ziel zu treffen, Vermögen des Landes in diese Stiftung zu überführen, um aus den Stiftungserträgen heraus die Finanzierungsbasis für die rheinland-pfälzischen Hochschulen – insbesondere im Hinblick auf deren Ausstattung – dauerhaft zu steigern und auf ein wettbewerbsfähigeres Niveau zu heben und
- IV. bis zum 31. Dezember 2007 dem Landtag einen Entwurf eines „Hochschulzukunftsgesetzes“ vorzulegen, welches folgende Eckpunkte beinhaltet:

Verselbstständigung der Hochschulen

1. Die Hochschulen sind „Körperschaften des öffentlichen Rechts“ und keine staatlichen Einrichtungen mehr. Das Land übt somit künftig lediglich die Rechtsaufsicht über die Hochschulen aus.

2. Die Hochschulen entscheiden alleine über die Berufung von Professorinnen und Professoren.
3. Die Hochschulen üben generell die Dienstherrnenfähigkeit und die Arbeitgeberbereitschaft aus und erhalten damit die volle Personalverantwortung.
4. Die Hochschulen unterliegen nicht mehr der Landeshaushaltsordnung sondern einem eigens auf deren Bedürfnisse hin ausgerichteten, stark reduzierten und eigenständigen Haushaltsrecht.
5. Mittel- bis langfristig werden den Hochschulen die gesamten Liegenschaften zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung übertragen.
6. Die von den Hochschulen erwirtschafteten Effizienzgewinne bleiben zu 100 % bei den Hochschulen zu deren freien Verfügung.
7. Die Hochschulen können zum Zwecke von Forschung und Lehre, des Wissenstransfers und der Verwertung von Forschungsergebnissen Unternehmen mit Dritten gründen oder aber auch eigene Unternehmen gründen, Vermögen bilden oder aber auch Kredite aufnehmen.
8. Das Land erlaubt den Hochschulen, Studienbeiträge von den Studierenden zu erheben. Gibt das Land den Hochschulen diese Möglichkeit nicht, so stellt das Land den Hochschulen den Äquivalenzbetrag (in Bezug auf die Pro-Kopf-Einnahmen der Hochschulen in anderen Bundesländern) zur Verbesserung der Lehre unmittelbar zusätzlich zur Verfügung.

Hochschulverfassung

9. Die Hochschulen erhalten eine klare Leitungsstruktur mit deutlicher Abgrenzung von Entscheidung, Beratung und Aufsicht.
10. Jeder Hochschule wird es ermöglicht, ihre Hochschulverfassung bzw. Satzungen entsprechend ihrer individuellen Organisationsbedarfe auszugestalten.
11. Die kollegiale Selbstorganisation bleibt weiterhin ein bestimmendes Element der Hochschulverfassung.
12. Das Präsidium und der Präsident werden innerhalb der Hochschule gestärkt. Der Senat kann z. B. in der Grundordnung unter anderem festlegen, dass der Präsident die Richtlinienkompetenz wahrnimmt. Die Leitung der Hochschule (Präsident/Vizepräsident) ist hauptamtlich zu erfüllen.
13. Der Hochschulrat als Organ der Hochschule wird ebenfalls gestärkt und besteht mindestens zur Hälfte aus Mitgliedern, die von außen kommen; der Vorsitzende kommt weiterhin in jedem Fall von außen. Die externen Mitglieder sollen Persönlichkeiten aus allen relevanten gesellschaftlichen Bereichen mit beruflicher Kompetenz sein. Der Hochschulrat entscheidet über die strategische Ausrichtung der Hochschule, wählt und entlastet das Präsidium. Der Hochschulrat ernennt oder bestellt den Präsidenten. Er muss dem Hochschulentwicklungsplan und dem Entwurf der von den Hochschulen mit dem Land ausgehandelten Ziel- und Leistungsvereinbarungen zustimmen.
14. Der Senat bestätigt die Wahl der Mitglieder des Präsidiums und des Hochschulrats, gibt eine Stellungnahme zum jährlichen Bericht des Präsidiums, erlässt und ändert die Grundordnung sowie die Rahmenordnungen und Ordnungen der Hochschule, soweit diese nicht unter Gesetzesvorbehalt stehen.
15. Für den Fall, dass die Hochschulen Studienbeiträge erheben, muss in der entsprechenden Hochschule ein Gremium geschaffen werden, innerhalb dessen die Studierenden über die Verwendung dieser Beiträge mitentscheiden.

Das Verhältnis von Staat und Hochschule

16. Land und Hochschulen gehen eine strategische Partnerschaft ein, welche durch eine Kultur des Vertrauens und durch eine Partnerschaft auf „gleicher Augenhöhe“ geprägt ist.
17. Die Finanzierung der Hochschulen bleibt staatliche Aufgabe, orientiert sich stärker an Aufgaben, Zielen und erbrachten Leistungen der Hochschulen. Die Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen Hochschulen und Land werden künftig an Verbindlichkeit gewinnen und bilden die Grundlage zur Mittelvergabe des Landes.

18. Das Ministerium nimmt die strategische Aufgabe der Vernetzung der drei Säulen Wissenschaft, Forschung und Technologie im Sinne des Innovationsstandortes Rheinland-Pfalz wahr. Dies beinhaltet auch die organisatorische Neuausrichtung des Wissenschaftsministeriums, da künftig vom Ministerium eher Beratung und Unterstützung mit modernen Managementsystemen anstatt die klassische Hochschulverwaltung erwartet werden.

Für die Fraktion:
Herbert Mertin